

Kooperationsvereinbarung

zur Umsetzung von
Präventions- und Interventionsangeboten
für Schulklassen im Landkreis Dillingen a.d. Donau
zwischen

der Schule _____

diese vertreten durch _____
(Name der Schulleitung)

und

dem Landkreis Dillingen a.d. Donau,

dieser vertreten durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie

(Fachbereichsleitung Frau Reiser)

1. Präambel

Mit der Richtlinie zur Unterstützung von Präventions- und Interventionsangeboten für Schulklassen möchte der Landkreis Dillingen a.d. Donau im Kalenderjahr 2025 entsprechende Angebote an Schulen ermöglichen. Die Kooperation wird von gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Wertschätzung getragen. Unverzichtbar ist die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler und auch des jeweiligen Klassenleiters an dem Angebot. Die Kooperation beruht insbesondere auf Art. 31 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und § 81 Abs. 1 Nr. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), die Schule und Jugendhilfe zur Zusammenarbeit verpflichten.

Der spezifische Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Schule bleibt von der Kooperation unberührt. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags (Art. 2 BayEUG). Entsprechendes gilt für die Umsetzung des eigenständigen Bildungsauftrags der Jugendarbeit (§§ 1, 11, 13, 13a, 14 SGB VIII). Das Angebot dient der Prävention und Intervention in der Schulklasse

(Klassenstufe): _____

2. Art der Veranstaltung und Zielsetzung des Antrages

An der o.g. Schule wird folgende Maßnahme durchgeführt:

Bezeichnung der Maßnahme: _____

Zielsetzung: _____

Klassenstufe/Größe der Gruppe: _____

Zeitraum: _____

Kosten: _____

3. Durchführung

Die Umsetzung der o. g. Maßnahme erfolgt durch die Schule bzw. den Jugendsozialarbeiter und/oder Schulsozialarbeiter an der Schule in Abstimmung mit der Schulleitung.

Folgender freier Träger der Jugendhilfe führt bzw. begleitet die Maßnahme:

_____ (nachfolgend Maßnahmeträger)

4. Bereitstellung der Räumlichkeiten durch die Schule

Für die Dauer des Vorhabens stellt die Schule die erforderlichen Räume kostenfrei zur Verfügung.

Die Übernahme der laufenden Betriebskosten ist damit eingeschlossen.

Die Schulleitung stellt sicher, dass der Maßnahmeträger ungehinderten Zugang zu den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten erhält und diese umfassend nutzen kann.

5. Aufsicht / Hausordnung

Die Aufsicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler während der Maßnahme hat die Schule.

Es handelt sich um eine Schulveranstaltung.

Insbesondere Haftpflicht- und auch Unfallversicherungsschutz ist seitens der Schule gewährleistet.

6. Weitere Vereinbarungen

Anfallende Kosten aufgrund einer Absage durch die Schule bzw. den Jugendsozialarbeiter/Schulsozialarbeiter werden nicht erstattet.

Die Schule informiert den Maßnahmeträger selbständig über zu beachtende Schulvorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsorgane.

Beide Seiten unterstützen sich gegenseitig in dem Bemühen um sachdienliche Fortbildung und Information des eingesetzten Personals.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Die Schule verpflichtet sich, bei einer Veröffentlichung auf die Förderung durch den Landkreis Dillingen a.d. Donau hinzuweisen.

8. Dokumentation und Qualitätsentwicklung

Die Schule bzw. der Jugendsozialarbeiter/Schulsozialarbeiter verpflichtet sich, nach Durchführung dem Amt für Kinder, Jugend und Familie Dillingen a.d. Donau, den dafür bereitgestellten Evaluationsbogen ausgefüllt bis zum 31.12.2025 zurückzusenden.

9. Erklärung

Hiermit erklären wir uns als Schule damit einverstanden,

dass die Bezahlung der Rechnung direkt an den Leistungserbringer seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Dillingen a.d. Donau erfolgen kann.

dass ich/wir die Rechnung für die Durchführung der Maßnahme und den Nachweis der Überweisung vorlegen und den Rechnungsbetrag an den Leistungserbringer überwiesen haben.

Außerdem wird versichert, dass für die Durchführung der Maßnahme keine andere Förderung möglich ist und kein weiterer Förderantrag gestellt wurde.

Es wird weiterhin versichert, dass mit der Maßnahme bisher nicht begonnen bzw. eine entsprechende Einwilligung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zum vorgezogenen Maßnahmenbeginn vorliegt, denn es können nur solche Aktivitäten gefördert werden, mit denen vor der Erteilung der Bewilligung noch nicht begonnen wurde, es sei denn, dass in den vorzeitigen Vorhabenbeginn seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Dillingen a.d. Donau ausdrücklich eingewilligt wurde.

Der Kooperationsvereinbarung wird das Angebot der Maßnahme (mit inhaltlicher Beschreibung, Aufstellung der Ausgaben) beigelegt.

10. Hinweis

Zuwendungsfähig sind Personal-, Honorar- und/oder Sachausgaben im zur Durchführung der Aktivitäten notwendigen und angemessenen Umfang.

Reiseausgaben sind nur bis zur Höhe der Sätze des Bayerischen Reisekostengesetzes zuwendungsfähig.

11. Änderungen und Kündigung

Eine Änderung der Kooperationsvereinbarung ist nur in beidseitigem Einvernehmen möglich.

Die Vereinbarung kann von beiden Seiten schriftlich und fristlos gekündigt werden, wenn das Festhalten an der Vereinbarung für einen der Beteiligten unzumutbar geworden ist, insbesondere bei wiederholtem grobem Verstoß eines Beteiligten gegen ihre Bestimmungen.

Ort, Datum
Unterschrift der Schulleitung

Ort, Datum
Unterschrift Amt für Kinder, Jugend und Familie
Dillingen a.d. Donau,
Reiser (Fachbereichsleitung)